

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der SACHSENJOB GmbH
(SACHSENJOB)****Arbeitnehmerüberlassung****1. Erlaubnis**

SACHSENJOB ist im Besitz einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Diese wurde von der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit in Chemnitz am 16.05.2007 erteilt.

2. Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Entleihers

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der SACHSENJOB GmbH und den Entleihern von Zeitarbeitspersonal. Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Entleihers entfalten gegenüber der SACHSENJOB nur dann Wirkung, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

3. Rechtstellung der SACHSENJOB-Arbeitnehmer

Mit dem Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen entsteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem SACHSENJOB-Arbeitnehmer und dem Entleiher.

Während ihres Einsatzes beim Entleiher unterliegen die SACHSENJOB-Arbeitnehmer den Arbeitsanweisungen des Entleihers und arbeiten unter dessen Aufsicht und Anleitung. Hinsichtlich aller vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen SACHSENJOB-Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren, unterliegen sie der Geheimhaltungspflicht.

Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeiten und Arbeitstätigkeit können nur zwischen SACHSENJOB und den Entleiher vereinbart werden.

Die SACHSENJOB-Arbeitnehmer sind nicht zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen für den Entleiher berechtigt. Sie dürfen nicht im Bereich des Inkasso oder zur Beförderung von Geld eingesetzt werden. Insoweit wird SACHSENJOB von allen Ansprüchen freigestellt.

Die für die Überlassung geltenden Bedingungen, wie Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation des überlassenen Arbeitnehmers und Ort des Arbeitseinsatzes und die bestimmenden Tarife, ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterzeichneten Vertragsunterlagen.

4. Qualifikation und Einsatz der SACHSENJOB-Arbeitnehmer

Durch SACHSENJOB werden dem Entleiher sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt. Soweit der Entleiher innerhalb der ersten drei Stunden nach Arbeitsaufnahme des SACHSENJOB-Arbeitnehmers berechnete Beanstandungen geltend macht, werden bis zu drei Arbeitsstunden nicht berechnet.

Die SACHSENJOB ist berechtigt auch während des laufenden Einsatzes SACHSENJOB-Arbeitnehmer gegen andere (in gleicher Weise geeignete SACHSENJOB-Arbeitnehmer) auszutauschen. Dadurch dürfen berechnete Interessen des Entleihers nicht verletzt werden.

Der Entleiher setzt SACHSENJOB-Arbeitnehmer ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeit ein, die im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags vereinbart wurden. Er lässt den SACHSENJOB-Arbeitnehmer nur die entsprechenden Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen.

Seitens des Entleihers werden SACHSENJOB-Arbeitnehmern keine Geldbeträge oder Löhne- oder Reisekostenvorschüsse ausbezahlt.

5. Pflichten von SACHSENJOB

SACHSENJOB verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen. Dies gilt insbesondere für sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen und die sachlich richtige und fristgemäße Leistung von entsprechenden Zahlungen.

6. Pflichten des Entleihers

Der Entleiher ist verpflichtet beim Einsatz von SACHSENJOB-Arbeitnehmern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts sowie sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts in dem jeweils geltenden Wortlaut zu beachten.

Der Entleiher hat die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie evtl. daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen zu ermitteln und zu dokumentieren. Der Entleiher macht die SACHSENJOB-Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt den überlassenen Arbeitnehmern die für ihre Tätigkeit erforderliche Sicherheitsausrüstung (insbesondere Werkzeuge, Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung) zur Verfügung.

Die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder betriebsbedingte medizinische Untersuchungen hat der Entleiher zu tragen.

Der Entleiher hat die überlassenen Arbeitnehmer in der Handhabung der Maschinen, Anlagen und Werkzeuge zu schulen und zu unterweisen. Dabei sind schriftlich Nachweise über erforderliche Schulungen oder Unterweisungen gegenüber der SACHSENJOB offen zu legen. Die den überlassenen Arbeitnehmern erteilten Anweisungen des Entleihers, haben der Qualifikation des überlassenen Arbeitnehmers zu entsprechen.

Der Geschäftsleitung von SACHSENJOB oder einem ihrer Beauftragten, ist nach vorhergehender Absprache der Zutritt zum Tätigkeitsort der SACHSENJOB-Arbeitnehmer zu gestatten.

Soweit ein SACHSENJOB-Arbeitnehmer nicht am vereinbarten Einsatzort erscheint oder erleidet ein SACHSENJOB-Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall, so hat der Entleiher SACHSENJOB unverzüglich zu benachrichtigen.

Für eine evtl. notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit, wird der Entleiher Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Entleiher SACHSENJOB die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

7. Arbeitnehmergehäuerung

Die SACHSENJOB-Arbeitnehmer unterliegen dem Tarifrecht der Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA (CGZP) und dem Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister (AMP) sowie eventuellen Betriebsvereinbarungen.

8. Stundennachweise

Der Entleiher verpflichtet sich, wöchentlich von einem bevollmächtigten Vertreter die geleisteten Arbeitsstunden auf dem Formularstundennachweis zu prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigen zu lassen.

Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die SACHSENJOB-Arbeitnehmer stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

9. Zahlung

Die Abrechnung gegenüber dem Entleiher erfolgt wöchentlich aufgrund der vorgelegten Stundennachweise. Die Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundentarif zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Werden SACHSENJOB-Arbeitnehmer über einen vereinbarten Endtermin hinaus beschäftigt, so ist SACHSENJOB berechtigt, auch hier der vereinbarte Stundentarif in Ansatz zu bringen.

Soweit nicht im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag anderweitig geregelt, ist die Rechnung der SACHSENJOB innerhalb von 2 Wochen nach Zugang fällig. Dabei ist der Zahlungseingang bei SACHSENJOB maßgeblich.

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Entleiher auch ohne Mahnung in Verzug. Im Verzugsfalle beträgt der Verzugszinssatz 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz.

Soweit ein Einsatz außerhalb der Gemeindegrenzen erfolgt, werden die anfallenden Fahrkosten weiterberechnet.

Soweit überlassene SACHSENJOB-Arbeitnehmer beim Entleiher nicht eingesetzt werden können und ist dies nicht von SACHSENJOB verschuldet worden, bleibt der Entleiher zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Eine Gefahrtragung verbleibt auch dann beim Entleiher, wenn außergewöhnliche Umstände eintreten, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren oder es z. B. zu Katastrophen, Krankheiten, außergewöhnlichen Streiks oder hoheitlichen Anordnungen kommt, die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung durch die SACHSENJOB erschweren oder gefährden. In solchen Fällen behält sich SACHSENJOB vor, Absagen oder Änderungen vornehmen zu können. Schadensersatzansprüche des Entleihers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die regelmäßige Arbeitszeit der SACHSENJOB-Arbeitnehmer beim Entleiher entspricht der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus gehen sowie Schicht-, Nach-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit Zuschlägen berechnet, deren Höhe gesondert vereinbart werden.

SACHSENJOB behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen.

SACHSENJOB behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn SACHSENJOB-Arbeitnehmer gegen Andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die SACHSENJOB nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

10. Haftung

SACHSENJOB haftet dafür, dass die SACHSENJOB-Arbeitnehmer ordnungsgemäß ausgewählt wurden und ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben. Die Haftung erstreckt sich nur auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit.

Nach Beginn der Überlassung ist der Entleiher verpflichtet, die überlassenen SACHSENJOB-Arbeitnehmer hinsichtlich Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu prüfen. Daraus eventuell resultierende Mängel sind SACHSENJOB unverzüglich mitzuteilen. Bei von SACHSENJOB zu vertretenden Mängeln, kann der betreffende SACHSENJOB-Arbeitnehmer innerhalb einer angemessenen Frist ausgetauscht werden.

Soweit durch den SACHSENJOB-Arbeitnehmer beim Entleiher Fahrzeuge, Anlagen oder Maschinen, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, in Betrieb genommen werden sollen, hat der Entleiher das Vorhandensein einer entsprechenden Bewilligung oder vorzulegenden Berechtigung zu überprüfen. Dies hat der Entleiher ggf. nachzuweisen. Beim Unterlassen dieser Pflicht haftet SACHSENJOB nicht für daraus resultierende Schäden.

Soweit der Entleiher eine vorzeitige Vertragsauflösung oder eine Abberufung von SACHSENJOB-Arbeitnehmern zu vertreten hat, haftet er SACHSENJOB für die daraus entstehenden Nachteile. Dabei hat der Kunde das Entgelt zu begleichen, welches bis zum ursprünglich vereinbarten Überlassensende zu bezahlen wäre.

Der Entleiher hat der SACHSENJOB sämtliche Schäden zu ersetzen, die SACHSENJOB durch die Verletzung der vom Entleiher wahrzunehmenden Vertragspflichten erleidet. Etwaige Strafen, die aus Gesetzesverstößen beim Entleiher resultieren, sind allein vom Entleiher zu tragen.

Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitere Ansprüche haftet SACHSENJOB nicht.

Sämtliche Beanstandungen hat der Entleiher unverzüglich SACHSENJOB mitzuteilen. Werden Mängel nicht innerhalb von 3 Tagen nach ihrem Entstehen gegenüber der SACHSENJOB gemeldet, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

11. Übernahme / Vermittlung

Der Entleiher verpflichtet sich SACHSENJOB-Arbeitnehmer nicht abzuwerben, es sei denn es wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen SACHSENJOB und dem Entleiher getroffen. In diesem Fall gilt, das bei Übernahme oder Vermittlung eines SACHSENJOB-Arbeitnehmers oder eines nachgewiesenen Bewerbers, unabhängig davon ob und wie lange es zu einer Überlassung gekommen ist, SACHSENJOB eine Vermittlungsprovision berechnet.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen Niederlassung von SACHSENJOB soweit die vereinbarten Leistungen dem Vertrag oder ihrer Natur nach nicht an anderer Stelle zu erbringen sind. Als Gerichtsstand wird Dresden vereinbart. SACHSENJOB ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Entleihers Klage einzureichen.

13. Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung oder eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SACHSENJOB.